

TREUHAND|SUISSE

SCHEIDEN TUT WEH

Rund jede zweite Ehe wird in der Schweiz geschieden. Ist dabei auch ein Unternehmen im Spiel, kann es besonders schwierig werden. Ohne Ehevertrag erhöht sich die Gefahr, dass die private Krise die Firma mit in den Abgrund zieht.

Wie gut sich ein Unternehmen langfristig entwickelt, hängt nicht allein vom wirtschaftlichen Geschick ab. Auch unvorhergesehene Ereignisse im privaten Leben eines Unternehmers, einer Unternehmerin können zum Risiko werden. Eine Ehescheidung – die Statistik spricht da eine klare Sprache – gehört leider zu den häufig eintretenden Risiken. Es gibt also ernste Gründe, in guten Zeiten die Weichenstellungen vorzunehmen, damit der Fortbestand des Unternehmens im Fall der Fälle nicht gefährdet ist. Wenn der Himmel voller Geigen hängt, tun sich viele Menschen schwer, das Thema Ehevertrag anzusprechen. Aber wenn private Einschnitte auch Risiken für das Unternehmen bedeuten können, empfiehlt es sich sehr, die Regelung des Güterstands aktiv anzugehen. Denn kommt es bei einer späteren Scheidung zum Zerwürfnis, kann das mit Blick auf das Vermögen – und das Unternehmen, das ein wichtiger Teil davon ist – schwerwiegende Folgen haben.

Was passiert ohne Regelung?

Wenn zwei Eheleute keinen ausserordentlichen Güterstand im Rahmen eines Ehevertrags vereinbart haben, gelten die gesetzlichen Bestimmungen der Errungenschaftsbeteiligung. Das heisst, dass jeder Ehegatte sein Eigengut behalten kann, also Vermögen, das er oder sie in die Ehe mitgebracht hat, sowie Erbschaften und Schenkungen. Demgegenüber steht die Errungenschaft, also das während der Ehe erworbene Vermögen: Dieses ist hälftig zu teilen. Hat der eine der beiden Partner während der Ehe ein Unternehmen aufgebaut, dann gehört dies zur Errungenschaft. Damit steht dem anderen Ehepartner grundsätzlich die Hälfte des Nettowerts des Unternehmens zu,



Auch das Unternehmen gehört zur Errungenschaft – sichern Sie sich gegen allfällige Risiken ab.

insbesondere dann, wenn der zweite Ehepartner während der Ehedauer nicht berufstätig war. Es liegt auf der Hand, dass die damit verbundenen finanziellen Forderungen das Unternehmen in ernsthafte Gefahr bringen oder sogar ruinieren können.

Güterstand als Gestaltungsfaktor

Die meisten Rechtsfragen zwischen zwei Eheleuten werden im Zivilgesetzbuch geregelt. Die Handhabung von vermögensrechtlichen Fragen hingegen wird vom Güterrecht definiert. Sich vorausschauend mit möglichen güterrechtlichen Auseinandersetzungen zu befassen, die bei einer Scheidung auftauchen, wird in bestimmten Fällen zur Pflicht: Wenn grundsätzlich grosse Vermögen vorhanden sind oder wenn Liegenschaften und Firmen einen wesentlichen Bestandteil des gesamten Vermögens ausmachen. Grundsätzlich bietet das Güterrecht die Wahl zwischen drei Güterständen: Errungenschaftsbeteiligung, Gütergemeinschaft, Gütertrennung. Jeder dieser drei Güterstände lässt sich flexibel gestalten und hat seine spezifischen Vor- und Nachteile. Welche Lösung am besten zu den Eigeninteressen der zwei Eheleute und ihrer Nachkommen sowie zur langfristig angestrebten Entwicklung des Unternehmens passt, lässt

sich nicht allgemein beantworten. Beispielsweise macht es einen grossen Unterschied, ob man das eigene Unternehmen auf lange Sicht eher an einen Dritten verkaufen will oder ob eine familieninterne Nachfolge angestrebt wird. Im letzten Fall wiederum stehen unterschiedliche finanzielle Ziele im Vordergrund, je nachdem ob die Kinder noch klein sind oder ob ein oder mehrere familieninterne Nachfolger bereits im Unternehmen tätig sind. Kurz gesagt: Es benötigt für jeden Einzelfall eine sorgfältige Analyse und ein Ausloten der Optionen – unter Einbezug aller Beteiligten und idealerweise mit professioneller und neutraler Unterstützung von aussen.

Ehevertrag geht in die Tiefe

Im Fall einer Scheidung oder beim Tod eines Ehegatten findet immer eine güterrechtliche Auseinandersetzung statt. Aber wenn Unternehmen und Liegenschaften wichtige Vermögensteile darstellen, macht es einen grossen Unterschied, ob diese nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Errungenschaftsbeteiligung abgewickelt werden oder nach individuell ausgestalteten Regelungen zum Güterstand, die genau auf die eigenen Ziele abgestimmt sind. Das geeignete Instrument, in dem diese Regelungen rechtlich verbindlich festgeschrieben werden, ist der

Ehevertrag. Er geht einiges tiefer als die erbrechtlichen Festschreibungen im Testament. Vor allem verschafft er dem Unternehmer oder der Unternehmerin die Möglichkeit, die Handlungsfähigkeit des Unternehmens bestmöglich sicherzustellen, wenn es zum Tod oder zu einer Scheidung und in diesem Zusammenhang zu einem vermögensrechtlichen Zerwürfnis kommen sollte. Der Ehevertrag – und damit die Wahl des darin geregelten Güterstands – lässt sich jederzeit mit einem neuen Vertrag anpassen. Das heisst, wenn sich die Ziele oder die Rahmenbedingungen rund um die Zuteilung der eigenen Vermögenswerte verändern, besteht mit dem Ehevertrag die Flexibilität, darauf zu reagieren.



Boris Blaser

Vorstandsmitglied des Schweizerischen Treuhänderverbands TREUHAND|SUISSE, Sektion Zürich